

Örtliche Bekanntmachung Gemeinde Kronshagen
Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Die Gemeinde Kronshagen weist darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, der Weitergabe ihrer Daten für die nachfolgenden Fälle ohne Angabe von Gründen zu widersprechen:

- Datenübermittlung an die Bundeswehr bei Personen, die im nachfolgenden Jahr volljährig werden
- Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen an Presse, Rundfunk und gewählte Mitglieder staatlicher und kommunaler Vertretungskörperschaften
- Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen an die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
- Auskunft über Meldedaten an Adressbuchverlage
- Auskunft über Meldedaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.

Das Widerspruchsrecht kann im Bürgerbüro des Rathauses oder durch formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Kronshagen unter Angabe der vollständigen persönlichen Daten und welchen Datenübermittlungen widersprochen wird, ausgeübt werden.

Rechtsgrundlagen für die Hinweispflicht sind die §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und § 2 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LMG).

Eine gesonderte Bestätigung, dass der im Melderegister gespeicherte Datensatz mit einer entsprechenden Übermittlungssperre belegt wurde, erfolgt nicht!

Kronshagen, 12.06.2024

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Hehenkamp